

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Per Email: e-Recht@bmf.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0001-INT/2014
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
WIEN, AM 21.01.2014

**Stellungnahme der FMA zum Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014;
GZ. BMF-010000/0001-VI/1/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Soweit die von ihr vollzogenen Aufsichtsgesetze betroffen sind, begrüßt sie jede Unterstützung ihrer Aufgabe, die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu fördern. Dies gilt auch für die general- wie spezialpräventive Wirkung der im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen effektiveren Verfolgungsmöglichkeit von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Vor dem Hintergrund, dass die Europäische Zentralbank – EZB am 4.11.2014 die Aufsicht über Kreditinstitute in der Eurozone im Rahmen eines dezentralen Systems übernehmen wird, schlagen wir vor, im BWG zusätzlich eine wichtige Änderung für die Übergangsphase auf das neue Bankaufsichtssystem (Single Supervisory Mechanism – SSM) vorzunehmen. In Vorbereitung auf den SSM sind die in der Pressemeldung der EZB vom 23.10.2013 aufgelisteten Kreditinstitute einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Dabei wird auch eine detaillierte Bilanzbewertung vorgenommen, für die die nationalen Bankaufsichtsbehörden umfangreiche Informationen bereitstellen müssen. Bei der Beschaffung und Aufbereitung dieser Informationen werden bei der FMA, wie bei anderen nationalen Bankaufsichtsbehörden, signifikante externe Kosten anfallen, die unter Berücksichtigung der Verzahnung des europäischen mit dem nationalen Bankaufsichtsrecht im Rahmen des SSM verursachergerecht umgelegt werden müssen.

Die FMA teilt das Bestreben der EZB den SSM so transparent wie möglich zu gestalten, um das Vertrauen der Finanzmärkte und Einleger weiter zu stärken. Komplementierend zur europäischen Ebene sind Transparenz und Rechtssicherheit im Rahmen der oben genannten Prüfungen auch auf nationaler Ebene wichtige Zielsetzungen. Auch bezüglich der damit



verbundenen Fragen der Kostentragung kann und sollte nationales Recht zu einer rechtssicheren und transparenten Aufsicht beitragen. Um dies auch in der Vorbereitungsphase zum SSM zu erreichen, regen wir folgende Änderung des BWG an:

Nach § 103q wird folgender § 103r eingefügt:

„§ 103r. Die der FMA für die Durchführung der Prüfung nach Art. 33 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, entstehenden externen Kosten sind von den in die Prüfung einbezogenen Kreditinstituten zu ersetzen; auf diese Kosten ist § 69a Abs. 6 BWG nicht anwendbar.“

Erläuterungen zu § 103r:

Diese Bestimmung regelt die Pflicht zum gesonderten Ersatz der externen Kosten, die der FMA dadurch entstehen, dass sie die umfassende Bewertung, einschließlich einer Bilanzbewertung („Balance Sheet Assessment“) im Rahmen der Übernahme der Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63 (im Folgenden: SSM-V), durch die Europäische Zentralbank (EZB) vorzubereiten hat. Zu den gesondert zu ersetzenden externen Kosten zählen einerseits diejenigen, die aufgrund eines Prüfauftrages an einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft je Kreditinstitut anfallen, diesem unmittelbar zuordenbar sind und von diesem einzeln zu ersetzen sind (vgl. als Vorbild § 70 Abs. 7 BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 532/1993); andererseits zählen dazu diejenigen Kosten, die durch die von der EZB angeregte Begleitung des Balance Sheet Assessments durch eine Beratungsgesellschaft anfallen, die von der FMA beauftragt wird und die ihren abgerechneten Aufwand auf die geprüften, ersatzpflichtigen Kreditinstitute aufschlüsselt, so dass jedem einzelnen Kreditinstitut der von ihm zu ersetzende Aufwand unmittelbar zuordenbar ist.

Die Regelung trägt der Übergangsvorschrift in Art. 30 Abs. 5 SSM-V und dem Verursacherprinzip, das der Kostenabrechnung der FMA allgemein zugrunde liegt, Rechnung. Auf Grund der Einmaligkeit der damit einhergehenden Prüfung von bedeutenden Kreditinstituten im zuvor genannten Sinne ist es sachgerecht, diese Kosten nicht in die Berechnung des Kostendeckels gemäß § 69a Abs. 6 BWG einzubeziehen. Die Kostenregelung entspricht dem Erwartungshorizont der Betroffenen, wie er sich aus der mit Pressemitteilung der EZB vom 23.10.2013 kommunizierten Übernahme der Aufsicht durch die EZB und aus Art. 30 Abs. 5 SSM-V ergibt.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregung.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M., MBA
Abteilungsleiter

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt



Signaturwert	Uk6GSLzts2QxDYmu4HnUQpJk3wE5vDbhcg2nVSzkIdLFZCtXh37cborEz7ioKWo/2Lqte5hZqGSSA5zUhlld ijMbaYlKCVByeqfDeVFgpi0idhng+MHAm09qEeptf+LWFoq6zW2mVbp0mmJfkYuCpYGN09vi+J38xZ0bSca 09ypXA8VvP8MRT3UnqQJ4DpUeFPYlvcX7fKdapSXY11U3luULvVpmkB0HHDBMYdMXp2bh6xBoKZBV/tfDRE/ vibgboJ18uzM0QcZvd8MVWnG/IlsFBR0aDBmInBuc3+KoX8X+MKXo+dFi9+Uwbz0xTA3hu9KE0FlLNZL0ucF E5/xxA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2014-01-21T12:20:10Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	